

Steckensperrungen für den LKW-Durchgangsverkehr

Hinweise für den definierten Durchgangsverkehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Novellierung der §§ 41 Abs 2 Nr. 6 und 45 Abs. 9 der Straßenverkehrsordnung hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, bestimmte Straßen von dem Mautausweichverkehr freizuhalten.

Dabei darf der Durchgangsverkehr über 12 t die so gesperrten Strecken nicht befahren.

Es bestand im Zusammenhang mit Sperrungen für den LKW-Durchgangsverkehr über 12 t nach § 45 Abs. 9 StVO die Frage, wie der „Durchgangsverkehr“ gem. § 41 Abs. 2 Nr. 6 StVO zu interpretieren sei. Folgende Festlegungen wurden getroffen:

Definition Durchgangsverkehr:

LKW-Durchgangsverkehr liegt nicht vor, wenn eine Fahrt dazu dient,

- a) **ein Grundstück an der vom Verkehrsverbot betroffenen Straße oder an einer Straße, die durch die vom Verkehrsverbot betroffene Straße erschlossen wird, zu erreichen oder zu verlassen, (Be- und Entlader)**

Diese Regelung dient der Versorgung der Bevölkerung und der Belieferung regionaler Betriebe.

Um potentielle Ausnahmegenehmigungen auf ein geringes Maß zu beschränken, wird diese Definition wie folgt interpretiert: die Festlegung "... eine(r) Straße, die durch die vom Verkehrsverbot betroffene Straße erschlossen wird ..." bezieht sich auf Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen, die in die gesperrte B-Straße einmünden. Eine gesperrte Bundesstraße wird aber nicht durch andere Straßen erschlossen, wenn über diese auf dem Weg zur gesperrten Bundesstraße vorher die Anschlussstelle einer Autobahn erreicht wird.

- b) **vom ersten Beladeort in einem Umkreis von 75 km Luftlinie Güter zu befördern (in diesem Umkreis dürfen die gesperrten Straßen befahren werden).**

Diese Regelung dient der Unterstützung des regionalen Güter(nah)verkehrs im Sinne des Güterkraftverkehrsgesetzes.

Der Güter(nah)verkehr findet innerhalb der 75 km – Scheibe um den Beladeort statt. Dies gilt auch für Leerfahrten zum Beladeort (Begründung zur 15. VO Teil B, 4. Abs., letzter Satz).

(Diese Definition wird in gleicher Weise im Bundesland Bayern verwendet.)

Beispiele zu a):

Straßen, die durch die gesperrten B 3, B 252 und/oder B 254 erschlossen werden:

B 251 von Willingen bis Korbach
B 253 zwischen Frankenberg und Bad Wildungen
B 450 /B 253 Fritzlar
B 236 zwischen Battenberg und Münchhausen
B 485 zwischen Bad Zwesten und der Anschlussstelle zur B253
B 454 von Schwalmstadt bis Neukirchen
B 275 von Lauterbach bis zur Anschlussstelle B 276

Straßen, die durch die gesperrten B 7, B 27 und/oder B 400 erschlossen werden:
B 249, B 250, B 452 von der Landesgrenze zu Thüringen
B 80 Witzenhausen
B 451 Großalmerode
B 83 zwischen Ahlheim und Bebra

Die vorstehenden Fälle bedürfen keiner Ausnahmegenehmigungen.

Anders verhält es sich z.B. im Fall Heringen, Philippsthal an der B 62: hier wird in nordwestlicher Richtung zunächst die A 4 erreicht, bevor man zur gesperrten B 27 gelangt. Der Fall a) ist hier nicht anwendbar (die „Erschließungsstraße“ B 62 mündet in die A 4, nicht in die B 27). Hier wäre also - falls verlangt - eine Ausnahmegenehmigung z.B. zum Befahren der Ortsumgehung Bebra im Zuge der gesperrten B 27 erforderlich, um über die B 83 zur A 7 gelangen zu können.

Beispiele zu b):

Für den Fall des Güternahverkehrs konnte kein Positiv-Beispiel gefunden werden, das nicht auch durch die Definition a) abgedeckt wäre. Allerdings gibt es **Gegenbeispiele:**

Eine Fahrt von Wetzlar über Borken (liegt innerhalb der 75 km – Scheibe um Wetzlar) nach Hannover **ist Durchgangsverkehr**; es ist also in diesem Fall nicht statthaft, die gesperrte B 3 zu befahren.

Das Gleiche gilt für eine Fahrt Hofgeismar – Hessisch-Lichtenau (AS Wommen liegt innerhalb der 75 km – Scheibe um Hofgeismar) – Erfurt. Hier darf die gesperrte B 7 (ohne Ausnahmegenehmigung) nicht befahren werden.

Fahrten zum Wohnsitz des Fahrers:

Eine Fahrt mit dem LKW von und zum Wohnsitz des Fahrers, z.B. zum Übernachten, ist keine Fahrt, die von den Regelungen a) oder b) abgedeckt ist. Sie bedarf daher einer Ausnahmegenehmigung, die nach Prüfung des Einzelfalls erteilt werden kann.

Fahrten zum Tanken des LKW oder zur Versorgung des Fahrers werden ebenso nicht von den Regelungen a) oder b) abgedeckt.

Sofern Sie weitere Fragen haben, stehe ich Ihnen gerne für Auskünfte zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Becker